

Leistungsvertrag

zwischen den

Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug

vertreten durch die Zentralschweizer Fachgruppe Integration (Auftraggeberin)

und der

Caritas Luzern

vertreten durch
Daniel Furrer, Geschäftsleiter
Grossmatte Ost 10, 6014 Luzern
(Beauftragte)

betreffend der

Führung des Dolmetschdienstes Zentralschweiz Vermittlungsstelle für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln

Vertragsdauer 2022 - 2023



1. Ausgangslage

Verständigung ist ein zentrales Element der Integration. Dort, wo Lücken in der deutschen Sprache bestehen, leistet der Einsatz von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden im Sozial-, Gesundheits- und im Bildungswesen einen unverzichtbaren Beitrag. Mit einer reibungslosen Verständigung wird Missverständnissen vorgebeugt, die sowohl für die Ausländerinnen und Ausländer als auch für die Institutionen negative Folgen und letztlich auch höhere Kosten haben können.

Die Zentralschweizer Fachgruppe Integration (ZFI) hat seit dem Jahre 2006 im Auftrag der Kantonsregierungen der Zentralschweiz einen Leistungsvertrag mit der Caritas Luzern zur Führung des Dolmetschdienstes Zentralschweiz abgeschlossen. Der letzte Leistungsvertrag für die Jahre 2018 bis 2021 wurde im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) abgeschlossen. In den KIPs verlangt der Bund, dass für besondere Gesprächssituationen Vermittlungsangebote zur Verfügung stehen. Der vorliegende Vertrag schliesst nahtlos an den letzten an und gilt für die Programmdauer 2022 bis 2023. Er ist Bestandteil der KIP 2^{bis}, die für die Jahre 2022 bis 2023 gelten.

2. Grundlagen

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG; SR 142.20)
- Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205)
- 3. Grundlagenpapier der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 30. Oktober 2020 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a Subventionsgesetz (SuG; SR 616.1)
- Gemeinsame Grundlinien einer Integrationspolitik der Zentralschweizer Kantone. 87 ZRK vom 26. November 2010

3. Gegenstand und Ziel

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug (nachfolgend: Auftraggeber), vertreten durch die ZFI, beauftragen Caritas Luzern (nachfolgend: die Beauftragte) mit der Führung einer Vermittlungsstelle für Dolmetschende und interkulturell Vermittelnde prioritär in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Bildung im Raum Zentralschweiz.

Durch die Vermittlungsstelle soll der Zugang der Migrantinnen und Migranten insbesondere zu den Institutionen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich erleichtert werden. Die Vermittlungsstelle bezweckt, dass der Einsatz von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden auf dem Gebiet der Vertragskantone gezielt und qualifiziert erfolgt. Die Dolmetschenden werden gemäss den Qualitätskriterien von Interpret aus- und weitergebildet, anerkannt und entschädigt. Die Zusammenarbeit mit Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden soll zu einer Erhöhung der Kompetenz der Institutionen im Umgang mit Fremdsprachigen beitragen. Die Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden sollen anerkannt und angemessen entschädigt werden.



4. Leistungen der Beauftragten

- 4.1 Die Beauftragte erbringt die im Dokument «Rahmenbedingungen und Berichtswesen» vom 15.01.2021 genannten Leistungen. Dieses Dokument ist integrierter Bestandteil dieses Vertrags.
- 4.2 Das von der Beauftragten erstellte Dokument «Rahmenbedingungen und Berichtswesen» liegt bei Vertragsabschluss vor und wird bei Bedarf angepasst. Allfällige Änderungen werden in der jährlichen Berichtserstattung festgehalten und bedürfen der Genehmigung der ZFI.
- 4.3 Die Vermittlungsstelle erbringt folgende Leistungen:
- 4.3.1 Pool von qualifizierten Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden
 - Aufbau und Betreuung eines Pools von qualifizierten Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden (mit Abschluss des schweizerischen Zertifikats INTERPRET oder eidgenössischer Fachausweis für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln) in angemessener Verteilung der benötigten Sprachen und Einsatzregionen.
- 4.3.2 Vermittlung von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden
 - Die Vermittlung von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden prioritär im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich; bei unklaren oder schwierigen Einsätzen ergänzende Abklärungen.
- 4.3.3 Personalwesen
 - Führung und Begleitung der Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden im Rahmen einer Anstellung bei der Beauftragten gemäss Anstellungsreglement.
- 4.3.4 Kundenbetreuung
 - Betreuung und Beratung der Kundschaft der Vermittlungsstelle.
- 4.3.5 Kooperation und Vernetzung mit anderen Fachstellen
 - Regionale und nationale Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen (Fachstellen für die Integrationsförderung und anderen Vermittlungsstellen).
 - Regelmässige Kontakte mit benachbarten Vermittlungsstellen und Koordination nach Bedarf (z.B. Einsatzgebiete und seltene Sprachen).
- 4.4. Die Beauftragte garantiert eine optimale Ausführung, fachtechnische Kompetenz sowie ein methodisch und prozessmässig richtiges Vorgehen zur Erreichung des Vertragszieles.
- 4.5. Die Beauftragte ist in der Lage, der Auftraggeberin innert nützlicher Frist über Inhalt und Stand der Arbeiten Auskunft zu geben.

5. Rahmenbedingungen

- 5.1 Allgemeines
 - Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismässigkeit sind einzuhalten.
 Die finanziellen Mittel sind zweckmässig zu verwenden.
 - Für die Erfüllung des Vertrags ist fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen.



5.2. Einsatzvermittlung und Koordination

- Die Vermittlungsstelle ist für Auskünfte und Unterstützung während den allgemeinen Bürozeiten erreichbar. Interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde sind über die Webseite während sieben Tagen buchbar.
- Die vermittelten Einsätze haben sich in erster Linie auf den Sozial-, Gesundheits- und den Bildungsbereich zu beziehen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in anderen Bereichen Einsätze zu leisten. Diese Einsätze dürfen die mit diesem Vertrag geregelten Einsatzbereiche nicht behindern. Für Aufträge in anderen Bereichen müssen Tarife verlangt werden, die die gesamten Vollkosten eines Einsatzes abdecken (inkl. Strukturkosten, Weiterbildung). Bei vertraglichen Regelungen mit weiteren Auftraggebern muss die ZFI in die Vertragsverhandlungen einbezogen werden.

5.3 Qualitätssicherung

- Die Vermittlungsstelle ist ins bestehende Qualitätsmanagementsystem der Beauftragten integriert (SQS-Zertifikat ISO 9001: 2015 sowie EduQua für die Aus- und Weiterbildungen).
- Im Weiteren richtet sich die Qualitätssicherung nach den Qualitätskriterien für Vermittlungsstellen von Interpret vom Juni 2012.
- Die Umsetzung der Qualitätssicherung ist im Dokument «Rahmenbedingungen und Berichtswesen» vom 15.01.2021 verbindlich geregelt.

Controlling, Berichtswesen und Revision

6.1 Controlling und Berichtswesen

Die Beauftragte stellt gegenüber der ZFI ein Controlling und ein Berichtswesen zur Führung der Vermittlungsstelle sicher. Die Ausgestaltung orientiert sich an den zu erbringenden Leistungen. Die Messgrössen und die Art der Berichterstattung werden im Dokument «Rahmenbedingungen und Berichtswesen» geregelt.

Die ZFI kann einzelne Teilleistungen und deren Qualitätsanforderungen stichprobenweise überprüfen.

Der zuständige Ausschuss der ZFI führt mit der Beauftragten zweimal jährlich Reporting-Sitzungen durch.

Die ZFI ist für die Berichterstattung in den Kantonen gemäss internen Richtlinien der Kantone zuständig.

6.2 Revision

Die Beauftragte stellt der ZFI den Bericht ihrer Revisionsstelle zur Verfügung. Die ZFI kann auch eigene Revisionen durchführen oder diese Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.

Die Beauftragte verpflichtet sich zur rechtmässigen und wirtschaftlichen Verwendung der finanziellen Mittel.



7. Finanzierung

Die Kosten der Vermittlungsstelle für interkulturell Dolmetschende und Vermittelnde setzen sich zusammen aus den Betriebskosten für deren Vermittlung sowie den Einsatzkosten (Löhne und Spesen der interkulturell Dolmetschenden und Vermittelnden).

7.1 Finanzierung der Betriebskosten für die Vermittlung von interkulturell Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden

Die Betriebskosten für die Vermittlung von Interkulturell Dolmetschenden und Vermittelnden umfassen die vereinbarten Leistungen gemäss Ziffer 4 dieses Vertrages.

Die Beiträge der Auftraggeber werden für die Betriebskosten eingesetzt. Auch die Kundinnen und Kunden tragen über den Tarif einen Teil der Betriebskosten mit.

Dem Vertrag liegt die Annahme zugrunde, dass alle unterzeichnenden Kantone der Vereinbarung beitreten und dass die Vermittlungsstelle

- pro Jahr gemäss drei Szenarien (tief = 15'000 Stunden, mittel = 20'000 Stunden, hoch = 25'000 Stunden) Dolmetschstunden zu vermitteln hat.
- dafür von den Kantonen eine Pauschalabgeltung von insgesamt Fr. 364'000.- erhält.

Die Kantone leisten einen **Sockelbeitrag** von insgesamt Fr. 90'000.-. und ihren Beitrag an Fr. 274'000.- gemäss dem **Anteil der Einsätze** in ihrem Kanton.

Der **Sockelbeitrag** wird analog den Bundesbeiträgen für das Kantonale Integrationsprogramm 2018 - 2021 (KIP 2) aufgeteilt (vgl. Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund-Kantone. Grundlagenpapier der KdK vom 25. Januar 2017 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG).

| 3 | LU | UR | SZ | OW | NW | ZG | Total |
|------------------------------------|--------|-------|--------|-------|-------|--------|---------|
| fixer Grundbei- trag | 1'500 | 1'500 | 1'500 | 1'500 | 1'500 | 1'500 | 9'000 |
| Beitrag gemäss Verteilschlüssel | 40'320 | 3'487 | 13'486 | 3'230 | 3'785 | 16'692 | 81'000 |
| in % | 49.8% | 4.3% | 16.6% | 4.0% | 4.7% | 20.6% | 100.00% |
| Total Sockel- beitrag | 41'820 | 4'987 | 14'986 | 4'730 | 5'285 | 18'192 | 90'000 |

Der Betrag von Fr. 274'000 verteilt sich anteilsmässig auf die Kantone im Verhältnis der **vermittelten Einsatzstunden** (interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln; Verteilung aufgrund der Leistungswerte des Vorjahres). Als Basis werden die Anteile des Jahres 2019 genommen. Sie werden im Lauf der Programmperiode mit den Zahlen des Vorjahres aktualisiert, um den Verschiebungen der Anteile zwischen den Kantonen gerecht zu werden.

| Total Anteil Einsätze in Fr. | 219'268 | 3'789 | 13'952 | 3'778 | 6'002 | 27'212 | 274'000 |
|---------------------------------|---------|-------|--------|-------|-------|--------|---------|
| in % auf Basis 2019 | 80% | 1.4% | 5.1% | 1.4% | 2.2% | 9.9% | 100.00% |
| | LU | UR | SZ | OW | NW | ZG | Total |

| | LU | UR | SZ | OW | NW | ZG | Total |
|--------------------|---------|-------|--------|-------|--------|--------|---------|
| Gesamttotal in Fr. | 261'088 | 8'776 | 28'938 | 8'508 | 11'287 | 45'404 | 364'000 |



7. 2 Finanzierung der Einsatzkosten für die Vermittlung von Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden

Die Einsatzkosten (Lohnkosten der interkulturell Dolmetschenden und interkulturell Vermittelnden und Spesen) sowie die durch Kantone nicht gedeckte Betriebskosten gehen zulasten der Kundinnen und Kunden. Diese Einsatzkosten werden im Rahmen des Controllings regelmässig überprüft und der Tarif wenn nötig der Entwicklung angepasst. Der von der Beauftragten verrechnete Tarif bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin.

Die Abgeltung der Spesen ist im Dokument «Rahmenbedingungen und Berichtswesen» geregelt.

7. 3 Allgemeine Bestimmungen Finanzierung

Tritt einer der Kantone diesem Vertrag nicht bei, muss das Finanzierungsmodell neu ausgehandelt werden. Ohne Beteiligung des Kantons Luzern ist die Vermittlungsstelle für Dolmetschende und interkulturell Vermittelnde nicht zu realisieren. Die Beiträge der Kantone werden durch die Auftraggeber getragen, vorbehältlich der Genehmigung des Voranschlages durch die jeweiligen kantonalen Parlamente.

Die Beauftragte stellt den Auftraggebern jeweils nach dem Halbjahres- und Jahresreporting je 50 Prozent des gemäss obgenannter Annahme ermittelten Anteils des Gesamttotals in Rechnung.

Das unternehmerische Risiko liegt bei der Beauftragten. Allfällige Überschüsse aus der Betriebsrechnung müssen in den zweckgebundenen Fonds eingelegt werden. Allfällige Defizite aus der Betriebsrechnung sind aus dem zweckgebundenen Fonds zu decken. Der zweckgebundene Fonds sollte die Obergrenze eines Halbjahresaufwands der Vermittlungskosten nicht überschreiten. Neben der Deckung von allfälligen Defiziten können die zweckgebundenen Fondsmittel namentlich für die Finanzierung von Ausbildungslehrgängen und der Weiterentwicklung des Angebotes verwendet werden.

Im Fall einer Vertragsauflösung sind die zu Vertragsende vorhandenen zweckgebundenen Fondsmittel für Kosten im Zusammenhang mit dem Übergang zu einem neuen Auftragnehmenden aufzuwenden. Der Rest wird den auftraggebenden Kantonen gemäss Leistungsvereinbarungs-Verteilschlüssel zurückerstattet. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Übergang zu einem neuen Auftraggebenden entstehen, werden im Vorfeld in einem separaten Budget dargestellt und dem Ausschuss Dolmetschdienst unterbreitet.

Die Betriebs- und Einsatzkosten für private Kundinnen und Kunden sowie für Einsätze, bei denen ein Rechtsanspruch besteht (z.B. Justiz, Polizei) gehen vollumfänglich zulasten der Kundinnen und Kunden. Die Tarife sind dementsprechend als Vollkostentarife zu berechnen. Der von der Beauftragten verrechnete Tarif bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin.

8. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

Für alle mit dem Vollzug dieses Vertrages zusammenhängenden Angelegenheiten ist auf Seiten der Auftraggeberin der Ausschuss der ZFI zuständig. Bei der Beauftragten ist der Geschäftsleiter und die mit der Vertragserfüllung beauftragte Bereichs- und Abteilungsleitung zuständig.



9. Änderung der Vertragsbestimmungen

Der vorliegende Vertrag kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien jederzeit geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der beteiligten Kantonsregierungen. Vorbehalten bleiben insbesondere Gesetzes-, Verordnungs- oder Weisungsänderungen der beteiligten Kantone und des Bundes.

10. Inkrafttreten und Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt für die Kantone, deren Regierungsrat ihn genehmigt hat, am 1. Januar 2022 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 2023. Jede Vertragspartei kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres auflösen. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen.

11. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem öffentlichen Recht, wobei das Auftragsrecht analog Anwendung findet. Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden vom Verwaltungsgericht des Kantons Luzern im Klageverfahren entschieden (§162 Abs.1 lit.a VRG).

Streitigkeiten zwischen den Kantonen sind nach erfolgloser Einigungsversuchen durch Klage beim Bundesgericht beizulegen (Art. 120 Abs.1 lit.b BGG).

12. Beilagen

Rahmenbedingungen und Berichtswesen der Zentralschweizer Vermittlungsstelle für interkulturelles Dolmetschen und interkulturelles Vermitteln vom 15.01.2021

Qualitätskriterien für Vermittlungsstellen von Interpret vom Juni 2012.



Genehmigung der beteiligten Kantonsregierungen

Die sechs Kantonsregierungen haben gemäss Vollzugsmeldung zur 108. ZRK-Plenarversammlung vom 17. Juni 2021 ihre Zustimmung zum Leistungsvertrag gegeben und die ZFI zur Unterzeichnung des Vertrags ermächtigt.

Luzern, 30.09.2021

Luzern, 20.10, 2021

Zentralschweizer Fachgruppe Integration

Caritas Luzern

Co-Präsidentin

1 1 111110 1

Irène Barmettler Brunschwiler

Geschäftsleiter

Daniel Furrer

Co-Präsidentin

Lena Greber

Bereichsleiterin Soziale Integration

Doris Nienhaus

Zustellung des Vertrages

- Regierungsräte der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug
- Sekretariat Zentralschweizer Regierungskonferenz
- Zentralschweizer Fachgruppe Integration
- Caritas Luzern